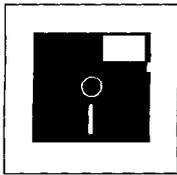
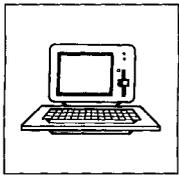


weiteren davon, daß die Vorschrift des § 639 Abs. 2 BGB in Nachbesserungsfällen nicht nur im Kaufvertragsrecht, sondern auch auf Ersatzansprüche aus der Verletzung von Beratungspflichten entsprechend Anwendung findet. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden, wonach Untersuchungen der Klägerin spätestens am 30.1.1991 ihr Ende gefunden haben, während der Beklagte Ansprüche aus c.i.c. erstmalig im Schriftsatz vom 5.2.1992 geltend gemacht hat. Angesichts dessen braucht nicht näher auf die im Ergebnis zu bejahende Frage eingegangen zu werden, ob die Verjährungsfrist nicht bereits vor dem 30.1.1991 zu laufen begann, weil sie zuvor nur zeitweise gehemmt war.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht möglich.

4. Der Beklagte kann den Vertrag auch nicht mit Erfolg wegen arglistiger Täuschung anfechten (§ 123 BGB). Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin den Beklagten wider besseres Wissen bei der Auswahl der Hard- und Software falsch beraten hat. Die Klägerin hat den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gewünschten Tortendiagramme nicht von dem System „AS/400“, sondern nur mit einem zusätzlichen PC erstellt werden könnten. Die vom Beklagten zum Beweis der Überdimensionierung angeführte Werbebroschüre, aus der sich die Einsatzbereiche ergeben, war dem Beklagten offensichtlich schon früher bekannt. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. Denn er hat – insoweit unstreitig – keine Bedarfsanalyse vor Ort durchführen lassen, weil er zuvor Beratung an anderer Stelle gesucht hatte; sonst hätte er auch schwerlich die auf der Bestellliste dokumentierte Auswahl treffen können. Das spricht für die Behauptung der Klägerin, der Beklagte sei mit festen Vorstellungen zum Erwerb des „AS/400“ gekommen. Die Klägerin hat dem Beklagten mit Schreiben vom 19.10.1989 auch unmißverständlich verdeutlicht, daß die Firma N. GmbH zwar autorisierter Vertriebspartner sei, als solche aber eigenverantwortlich handle; N. sei nicht berechtigt, im Namen der Klägerin Bestellungen abzuschließen pp. N. ist bei dem hier in Rede stehenden Vertragswerk daher auch nicht als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der Klägerin aufgetreten, dessen Erklärungen sich die Klägerin zurechnen lassen müßte.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)



jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

### CHKDSK-Gefahren (Teil 1)

Maximilian Herberger

Elementares zu CHKDSK

„lost clusters“ zurückholen ...

Nicht ganz zum PC-Elementarwissen, aber auch nicht zum PC-Spezialwissen zählt die Information, daß man unter DOS ab und zu das Programm CHKDSK laufen lassen sollte. Dieses Programm prüft die Integrität der FAT (File Allocation Table). Dabei berichtet CHKDSK hin und wieder von „lost clusters“, das sind auf der Platte befindliche Datei-Stücke, die keiner Datei mehr zugeordnet werden können. Will man die „lost clusters“ zu Dateien umwandeln, so startet man CHKDSK mit dem Zusatz /F. Es erscheint dann im Falle des Vorhandenseins von „lost clusters“ die Frage, ob die verlorenen Ketten in Dateien umgewandelt werden sollen.

Antwortet man mit „j“, so überträgt CHKDSK den Inhalt der „lost clusters“ in Dateien im Root-Verzeichnis, die beginnend mit FILE0000.CHK über FILE0001.CHK usw. aufsteigend nummeriert sind. Man kann auf diese Weise scheinbar verlorene Information „zurückholen“ oder durch Löschen nicht mehr benötigter Informationsbruchstücke Platz gewinnen.

Aber:  
Bei großen Platten droht Gefahr.

Beim Einsatz von CHKDSK mit dem Parameter /F und dann der Antwort „Nein“ auf die beschriebene Frage mußten es nun einige PC-Anwender erleben, daß danach ihre FAT und wesentliche Teile der Directory-Struktur zerstört waren, weil bis zu 32MB nutzloser Daten darüber geschrieben worden waren. Die wenigsten derjenigen, die dieses Schicksal erlebte, sahen in CHKDSK den Schuldigen. Vielmehr liegt – die gegenwärtige psychologische Lage in Rechnung gestellt – die Vermutung näher, ein Virus habe sich eingeschlichen (was Microsoft eine ganze Anzahl von Reklamationen erspart haben dürfte). Mit einem Virus hat das ganze Phänomen aber nichts zu tun: Es liegt „nur“ ein ganz normaler Bug vor.

Mehr als 65278  
Zuordnungseinheiten ...

In Gefahr ist die Festplatte, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen:  
1. Die Festplatte muß eine bestimmte Größe aufweisen. Ob das der Fall ist, stellt man am leichtesten fest, indem man CHKDSK (ohne den Zusatz /F!) laufen läßt. Erscheint dann in der Zeile „n Zuordnungseinheiten auf dem Datenträger insgesamt“ eine Zahl, die größer ist als 65278, sollte man die CHKDSK-Version prüfen, über die man verfügt. (Das ist allerdings nur ein Grobindikator. Möglicherweise sind einige Platten mit einer Anzahl von Zuordnungseinheiten über 65278 nicht betroffen. Eine genaue Liste der betroffenen Festplattentypen findet sich in der Datei README.TXT auf der jur-pc Abonentendiskette dieses Monats.) (Fortsetzung auf S. 1973)